

Handreichung zum

Ablauf des Förderverfahrens ab dem Förderjahr 2026

Stand: Juni 2025

Schritt 1: Nutzerkonto erstellen: Wird vom Antragstellenden angelegt.

Um unser digitales Förderverfahren nutzen zu können, müssen Sie für sich ein Nutzerkonto erstellen und dieses mit einem persönlichen Passwort absichern.

Schritt 2: Zuwendungsantrag: Wird vom Antragstellenden digital bearbeitet und bei der Landesstelle digital eingereicht.

Zwischen dem 10. Januar und dem 30. November eines jeden Jahres lässt sich über das digitale Förderverfahren auf der Website der Landesstelle ein Antrag auf Zuwendung für das jeweils folgende Kalenderjahr erstellen. Nach dessen Fertigstellung muss der Antrag heruntergeladen, ausgedruckt, unterzeichnet und der Landesstelle digital als pdf-Dokument durch Upload im Nutzerkonto zugestellt werden. Ein Zuwendungsantrag ist nur vollständig, wenn ihm aussagekräftige Kostenvoranschläge und ggf. Gutachten beiliegen, die der Landesstelle eine rechnerische und fachliche Prüfung des geplanten Projekts ermöglichen. Diese Anlagen werden als ein weiteres pdf-Dokument hochgeladen.

Schritt 3: Vorzeitiger Beginn: Wird vom Antragstellenden digital beantragt.

Sollte ein kurzfristiger Projektstart notwendig sein, kann innerhalb des digitalen Förderverfahrens ein vorzeitiger Beginn beantragt werden. Daraufhin unterzieht die Landesstelle den Zuwendungsantrag einer vorläufigen fachlich Prüfung und erteilt bei positiver Beurteilung eine **rechtsunverbindliche Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns** über das Nutzerportal. Erst nach deren Erhalt darf das Projekt gestartet und dürfen Aufträge auf eigenes finanzielles Risiko vergeben werden. Durch diesen Bescheid kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden.

Schritt 4: Zuwendungsbescheid: Wird von der Landesstelle digital zur Verfügung gestellt.

Sobald der Landesstelle die Landesmittel zur Weitergabe bereitgestellt werden, erhalten die Zuwendungsempfänger bei positiver Beurteilung Ihres Antrags einen rechtsverbindlichen Zuwendungsbescheid.

Dieser Bescheid wird der antragstellenden Institution im Nutzerportal zur Verfügung gestellt. Dies ist in aller Regel nicht vor Beginn des 4. Quartals möglich. Ein Projektstart resp. die Vergabe von Aufträgen ohne diesen rechtsverbindlichen Zuwendungsbescheid führt zu einem vorzeitigen Beginn des beantragten Projekts, das damit nicht mehr förderbar ist (LHO, § 44, Abs. 1.2). Eine Ausnahme hiervon entsteht nur durch eine rechtzeitige Bewilligung des vorzeitigen Beginns (vergl. Schritt 3).

Schritt 5: Auszahlung der Fördermittel: Wird von der Landesstelle dem Antragstellenden zugewiesen.

Fördermittel können frühestens einen Monat nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheids ausgezahlt werden. Durch die Abgabe einer „Rechtsmittelverzichtserklärung“ lässt sich diese Frist umgehen. Der Antragstellende kann innerhalb des digitalen Nutzerportals einen Antrag auf **Rechtsmittelverzicht**¹ bei der Landesstelle anfordern. Nach dessen Zusendung muss dieser ausgefüllt, unterschrieben, eingescannt und per E-Mail an foerderung@landesstelle.de gesendet werden.

Die Auszahlung erfolgt demnach unabhängig vom Projektverlauf, ggf. noch vor der Einreichung eines Verwendungsnachweises und ohne weiteres Zutun bzw. Aufforderung des Antragstellenden.

Mit dem Erhalt der Zuwendung beginnt eine 3-monatige Frist, in der die Fördermittel ausgegeben werden müssen (LHO, §44, Abs. 7). Eine Verlängerung dieser Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss rechtzeitig per E-Mail bei der Landesstelle (foerderung@landesstelle.de) beantragt werden. Die Frist ist bedeutungslos, sofern das Museum bereits in finanzielle Vorleistung gegangen ist.

Schritt 6: Verwendungsnachweis: Wird vom Antragstellenden digital bearbeitet und bei der Landesstelle digital eingereicht.

Im Verwendungsnachweis legen Sie Ihre getätigten Investitionen dar. Erstellt wird der Nachweis über das digitale Förderverfahren auf unserer Website. Wie bereits der Zuwendungsantrag muss auch der Verwendungsnachweis heruntergeladen, ausgedruckt, unterzeichnet und der Landesstelle digital durch Upload im Nutzerkonto zugestellt werden.

Weitere einzureichende Dokumente sind Rechnungen ab einer Höhe von 250 Euro. Wir bitten um Verständnis dafür, dass gegebenenfalls auch Rechnungen unter 250 Euro nachgefordert werden müssen.

¹ Der Verzicht auf Rechtsmittel bedeutet die Anerkennung des Zuwendungsbescheids. Die bewilligte Förderung kann dann schneller ausgezahlt werden.

Private Zuwendungsempfänger weisen ihre Ausgaben mit Überweisungsbelegen (Kopie des Kontoauszugs, pdf-Ausdruck bei Online-Banking etc.) nach. Diese Anlagen werden zusammengefasst in einem pdf-Dokument ebenfalls durch Upload im Nutzerkonto der Landesstelle zur Verfügung gestellt.

Der Verwendungsnachweis muss bis zum 31. März des Folgejahres bei der Landesstelle eingereicht werden. Bleiben die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Investitionen unter einer bereits erhaltenen Fördersumme, erfolgt ein Widerruf der Mittel durch die Landesstelle, wenn die Differenz 250 Euro überschreitet. Nach Erhalt des Widerrufs muss die Institution die Differenz unverzüglich an die Landesstelle zurückzahlen.

Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ist das Förderverfahren abgeschlossen.

Weitere Informationen

Nehmen Sie bei Fragen zu Ihren Projekten sowie zum Förderverfahren gerne Kontakt mit uns auf.

Telefon +49 (0)711 89 535 300

foerderung@landesstelle.de